

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Dörentrup vom 18.11.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. Seite 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und der §§ 3, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Dörentrup vom 18.11.2014 beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden nach § 6 KAG in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dörentrup von den Anschlussnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung und Gebührensatz

(1) Die Gesamtleistung Abfallentsorgung wird in einem Entsorgungspaket erbracht. Das Entsorgungspaket umfasst folgende Leistungen:

- Sammlung und Verwertung von kompostierbaren organischen Abfällen über eine grüne Komposttonne mit 120 l oder 240 l Nutzinhalt,
- Sammlung und Entsorgung von Restabfällen über eine graue Restmülltonne mit 120 l oder 240 l Nutzinhalt,
- Sammlung und Entsorgung von Abfällen über 1100 l Müllgroßbehälter,
- Sammlung und Verwertung von Altpapier aus Haushalten über Altpapiertonnen mit 120 oder 240 l Nutzinhalt,
- Abholung und Verwertung/Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten bis max. 2 m³/Jahr und Haushalt sowie getrennter Erfassung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallteilen. Fallen größere Mengen zur Entsorgung an, sind diese per Eigenanlieferung oder durch Muldentransporteure zur Entsorgungsanlage bzw. zu den drittbeauftragten Betreibern der Abfallsortieranlagen zu befördern,
- Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten,
- Sammlung von Altglas über Depotcontainer,
- Annahme sortierter Haushaltsabfälle im von der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe angebotenen Umfang,
- anteilige Kosten der Abfallberatung,
- anteilige Kosten für die Bildung von Rückstellungen zur Nachsorge stillgelegter oder stillzulegender Anlagen der Abfallentsorgung.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist

- a. die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße (Grundgebühr) und
- b. das Gesamtgewicht des Abfalls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr).

Zur Ermittlung des Jahresgewichts wird die Abfallmenge aus den Restabfallgefäßen und den Bioabfallgefäßen bei jeder Entleerung im Erhebungszeitraum gewogen. Ist technisch bedingt infolge höherer Gewalt eine Verwiegung nicht möglich, so wird das Durchschnittsgewicht der letzten drei Wiegeergebnisse zugrunde gelegt.

(3) Die Grundgebühr beträgt

- a. je grauem 120 l bzw. 240 l Restmüllgefäß **76,46 €** und je grünem 120 l bzw. 240 l Biogefäß **10,93 €** jährlich.
- b. je 1,1 cbm Container bei
 1. 104 Leerungen pro Jahr 3.200 €,
 2. 52 Leerungen pro Jahr 1.700 €,
 3. 26 Leerungen pro Jahr 900 €,
 4. 13 Leerungen pro Jahr 600 €.
- c. für einen Beistellsack **7,67 €/Sack**.

(4) Die Gewichtsgebühr beträgt **0,23 €** je Kilogramm Abfall.

(5) Die erstmalige Auslieferung von Abfallbehältern sowie der mängelbedingte Austausch sind gebührenfrei. Für die beantragte Auslieferung bzw. den beantragten Tausch eines Abfallbehälters auf einem bereits angeschlossenen Grundstück wird eine Gebühr je verändertem Gefäß erhoben.

Die Änderungsgebühr staffelt sich wie folgt:

Für das erste Gefäß mit Verwiegung (graue/grüne Tonne)	13,88 €
Für jedes weitere Gefäß mit Verwiegung (graue/grüne Tonne)	9,44 €
Für das erste Gefäß ohne Verwiegung (Papier)	10,38 €
Für jedes weitere Gefäß ohne Verwiegung (Papier)	5,94 €

(6) Für die Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss wird eine jährliche Mietgebühr von **5,69 €/Schloss** erhoben.

§ 3

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde oder deren Beauftragte. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Rückgabe der Abfallbehälter erfolgt.

- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Abfallbehälter oder ändert sich deren Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend der Veränderungen. Die Gebührenpflicht entsteht oder entfällt mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Auslieferung, die Rückgabe, bzw. der Größentausch der Abfallbehälter erfolgte.
- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers für die Grundgebühr und die Gewichtsgebühr mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Mit dem nachfolgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ferner haften neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde Dörentrop bereits nachgekommen sind.
- (2) Bei Eigentumswohnungen ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG) gebührenpflichtig.
- (3) Werden Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) vom bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich gemeldet, so haften beide gesamtschuldnerisch. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet für die Zahlungen bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Mit dem nachfolgenden Tag beginnt die Haftung für die Zahlungen durch den neuen Gebührenpflichtigen.
- (4) Werden Abfallsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallbeseitigung erfolgt bei der Verwendung von Abfallbehältern nach § 2 dieser Satzung durch Bescheid des Bürgermeisters jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann den Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 01. Juli in einem Betrag zu entrichten. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschild für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Erstattungen wegen Abgangs werden unverzüglich geleistet.
- (2) Auf die Gewichtsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorausleistungen erhoben. Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Die Abrechnung der Vorausleistung erfolgt jeweils zu Beginn des folgenden Jahres mit der Neufestsetzung der Vorausleistungen. Erstattungen und Nachforderungen sind jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebühr für die Abfallsäcke wird beim Erwerb fällig.

§ 7 Beitreibung der Gebühren, Rechtsmittel

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren im Verwaltungswege) beigetrieben.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

§ 8 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht für die Grundgebühr auf Antrag entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.

§ 9 Auskunfts- und Prüfungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung aufgrund eigener Ermittlungen durchführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 5 Absatz 3 Satz 1 können nach § 20 Absatz 2 KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.